

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Baugesuch

Publikationsdatum: KABDA 27.08.2026, **Mehrfache Veröffentlichung:** 20.08.2026

Öffentlich einsehbar bis: 27.08.2027

Meldungsnummer: AM-DA50-0000006622

Publizierende Stelle

Kanton Bern, Kreditoren 4540 - Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch – Umbau & Erweiterung Wohnung, Installation aussenaufgestellte Wärmepumpe & Photovoltaikanlage, Anpassung der Zufahrtsstrasse, Hasle bei Burgdorf

2. Veröffentlichung

Projektbeschreibung

Umbau & Erweiterung Wohnung, Installation aussenaufgestellte Wärmepumpe & Photovoltaikanlage, Anpassung der Zufahrtsstrasse

Bauherrschaft

Stefan und Nicole Zaugg

Wohnsitz:

Thunstrasse 80

3415 Schafhausen i.E.

Projektverfasser

A3B GmbH

CHE-373.381.610

c/o Andrea und Thomas Schneider

Stampfe 231

3419 Biembach im Emmental

Adresse des Bauprojekts

Schwändeli 491

3415 Schafhausen i.E.

Parzelle

1278

Koordinaten

2'616'058 / 1'204'578

Zone

Landwirtschaftszone

Gewässerschutzbereich

ÜB

Ausnahmen

- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)
- Bauen im Wald (Art. 35 KWaV)
- Bauen in Waldnähe (Art. 25, 26 und 27 KWaG)
- Rodung und Ersatzaufforstung (Art. 5 bis 7 WaG, Art. 5 ff WaV, Art. 19 KWaG)
- Unterschreiten Raumhöhe (Art. 67 BauV)

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Auflagestelle: Gemeinde Hasle b. Burgdorf, Bahnhofplatz 5, 3415 Hasle b. Burgdorf

Elektronische Auflage: Die elektronischen Baugesuchsakten können im eBau-Portal des Kantons Bern eingesehen werden (www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances).

Gemäss Art. 28 Abs. 3 BewD sind die physischen Unterlagen rechtlich massgebend.

Es wird auf die Gesuchsakten, die Amts- und Fachberichte sowie auf die Profile im Gelände verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Amtshaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i.E. einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Gestützt auf Artikel 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Kontaktstelle

Regierungsstatthalteramt Emmental, Amtshaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E.

Ablauf der Frist: 21.09.2026